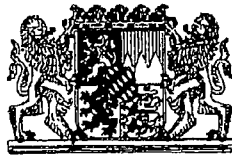


Az.: 10 Cs 600 Js 6079/20



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Laufen

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Zwangsarbeit

aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.12.2020, an der teilgenommen haben:

[REDACTED]

als **Strafrichter**

[REDACTED]

als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]

als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagte ist schuldig der Zwangsarbeit in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, wie rechtskräftig im Strafbefehl des Amtsgerichts Laufen vom 29.07.2020 festgestellt.
2. Die Angeklagte wird deshalb zu einer **Freiheitsstrafe von 9 Monaten** verurteilt.
3. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird **zur Bewährung** ausgesetzt.
4. Gegen die Angeklagte wird die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von **245,30 €** als Wertersatz angeordnet.
5. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Angewendete Vorschriften: §§ 232 b I Nr. 1, 266 a Abs. 2 Nr. 2, 52 StGB

Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

I.

Die [REDACTED] Angeklagte hält sich seit Mai 1993 in Deutschland auf. Sie hatte den Friseurberuf in Deutschland erlernt und betrieb von Januar 2019 bis September 2020 das Nagelstudio in [REDACTED]. Derzeit arbeitet sie als angestellte Friseurin in München. In Berlin befindet sich ihr Hauptwohnsitz, in München hat sie einen Nebenwohnsitz. Sie verdient derzeit ca. 2400 € brutto. Die Angeklagte ist ledig, hat keinen Partner, keine Kinder und auch sonst keine Unterhaltsverpflichtungen. Sie zahlt monatlich 200 € Schulden an die AOK zurück.

Die Angeklagte ist in Deutschland nicht vorgeahndet. Insoweit enthält der die Angeklagten betreffende Auszug aus dem Bundeszentralregister keine Einträge.

II.

Es wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte betrieb im Januar und Februar 2020 das Nagelstudio [REDACTED]. [REDACTED] Dort beschäftigte die Angeklagte den Zeugen [REDACTED] vom 15.01.2020 bis zum 14.02.2020 sowie den Zeugen [REDACTED] mindestens vom 01.02.2020 bis zum 14.02.2020. Die Angeklagte wusste, dass der Zeuge [REDACTED] in diesem Zeitraum 19 Jahre alt war und der Zeuge [REDACTED] 14 Jahre alt.

Sie wusste ferner, dass beide vietnamesische Staatsangehörige waren und nicht über den für die Einreise oder die Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel verfügten. Der Angeklagten war bekannt, dass beide fast kein Deutsch sprechen und sich in Deutschland aufhalten, um den Schleuserlohn für die Schleusung nach Europa abzarbeiten. Die Angeklagte beschäftigte die beiden für einen Lohn von 800 €, ohne sie bei der Sozialversicherung, in diesem Fall bei der AOK, anzumelden. Die diesbezügliche Verpflichtung war der Angeklagten bekannt. Der Zeuge [REDACTED] schlief im Lager des Unternehmens der Angeklagten auf zusammen-

gestellten Stühlen. Essen bekamen beide von der Angeklagten. Die beiden arbeiteten als Reinigungs- und Putzkräfte in dem Unternehmen der Angeklagten. Es war der Angeklagten bekannt, dass eine legal beschäftigte Arbeitskraft mindestens mit dem Mindestlohn, also deutlich höher, zu bezahlen gewesen wäre. Die Arbeitszeit der beiden war von Montag bis Samstag von 8:30 Uhr bis 19:30 Uhr.

Hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] entstand der zuständigen Sozialversicherung AOK ein Schaden hinsichtlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge in Höhe von 245,30 €.

III.

Die Angeklagte hat sich daher der Zwangsarbeit in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt strafbar gemacht gemäß §§ 232 b I Nr. 1, 266 a Abs. 2 Nr. 2, 52 StGB.

In der Hauptverhandlung vom 15.12.2020 wurde der Einspruch gegen den Strafbefehl auf die Rechtsfolgen mit Zustimmung des Staatsanwalts beschränkt, sodass der Schuldspruch bereits rechtskräftig feststand.

IV.

Bei der Strafzumessung war gemäß § 52 Abs. 2 StGB von dem Strafrahmen des § 232b Abs. 1 StGB auszugehen, welche eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht. Anhaltspunkte für einen minder schweren Fall gemäß § 232b Abs. 4 in Verbindung mit § 232a Abs. 5 StGB sind nicht ersichtlich.

Zugunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass sie nicht vorgeahndet ist und schon durch die Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolgen sich geständig zeigte. Die Arbeitsaufnahme der beiden Zeugen hielt sich mit ca. 2 Wochen bzw. ca. einem Monat auch in Grenzen, wobei die Arbeitstätigkeit lediglich durch die Ermittlungsmaßnahmen beendet wurde. Das Gericht hielt daher eine **Freiheitsstrafe von 9 Monaten** für tat- und schuldangemessen.

Diese Freiheitsstrafe konnte auch **zur Bewährung ausgesetzt** werden, da das Gericht davon überzeugt ist, dass sich die Angeklagte die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und künftig keine weiteren Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB). Es handelt sich um die erste Freiheitsstrafe und sogar generell um die erste Strafe die gegen die Angeklagte verhängt

wurde. Die Angeklagte lebt in gefestigten Verhältnissen, sie geht einer Berufstätigkeit in München nach. Unter diesen Umständen erfordert auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht (§ 56 Abs. 3 StGB).

V.

Hinsichtlich des Geldbetrages von **245,30 €** war die **Einziehung als Wertersatz** gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c StGB anzuordnen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

gez.


Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 23.12.2020.

Laufen, 23.12.2020

gez.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Laufen, 23.12.2020


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle